

Satzung

Sportverein Heilbronn am Leinbach 1891 e.V. (SV Heilbronn 1891 e.V.)

A. Allgemeines	2
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform	2
§ 2 Vereinszweck	2
§ 3 Vereinsfarben	2
§ 4 Geschäftsjahr	3
§ 5 Verbandszugehörigkeit	3
B. Mitgliedschaft	3
§ 6 Mitgliedschaft	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8 Mitgliedsbeiträge	5
§ 9 Ehrungen	6
C. Verwaltung des Vereins	6
§ 10 Organe	6
§ 11 Mitgliederversammlung	6
§ 12 Delegiertenversammlung	7
§ 13 Vorstand	9
§ 14 Vereinsrat	10
§ 15 Ältesten- und Ehrenrat	11
§ 16 Abteilungen/Abteilungsversammlung	12
§ 17 Jugendvollversammlung	13
§ 18 Ordnungsbestimmungen	13
D. Schlussbestimmungen	13
§ 19 Niederschriften	13
§ 20 Haftung	14
§ 21 Umweltschutz	14
§ 22 Auflösung des Vereins, Fusionen, Abteilungen	14
§ 23 Teilweise Unwirksamkeit	15
§ 24 Inkrafttreten der Satzung	15

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen Sportverein Heilbronn am Leinbach 1891 e.V., abgekürzt SV Heilbronn 1891 e.V. genannt. Er hat den Sitz in Heilbronn und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart eingetragen.
2. Der Verein ist aus dem Zusammenschluss der Spvgg Frankenbach von 1891 e.V. und des VfL Neckargartach entstanden.
3. Jede Abteilung des Vereins ist befugt, ergänzend zu dem im Vereinsregister eingetragenen Vereinsnamen SV Heilbronn am Leinbach 1891 e. V. einen Namenszusatz zu führen, dessen Zweck in erster Linie dazu dient, im Sportbetrieb einen die jeweilige Abteilung kennzeichnende Sportart zu beschreiben.
4. Die Abteilung Ringen trägt den Zusatz >> Red Devils Ringen Heilbronn im SV Heilbronn am Leinbach 1891 e. V <<. Sie kann im Sportbetrieb den gekürzten Namen >> Red Devils Ringen Heilbronn << führen.
5. Die Abteilung Karate trägt den Zusatz >> Karate Dojo Frankenbach im SV Heilbronn am Leinbach 1891 e. V <<. Sie kann im Sportbetrieb den gekürzten Namen >> KD Frankenbach << führen.
6. Die Abteilung US Sports trägt den Zusatz >> Salt Miners im SV Heilbronn am Leinbach 1891 e. V<<. Sie kann im Sportbetrieb den gekürzten Namen >>Salt Miners << führen.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck und Ziel des Vereins sind die Förderung und die Pflege des Sports und seine Ausübung in allen Sportarten unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten. Unter Sport versteht der Verein insbesondere den Breiten-, Leistungs- und Freizeitsport, die Pflege und Ausübung des Sports zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit, die satzungsgemäße Förderung der Jugend, der Familie und der Senioren. Zweck und Ziel des Vereins sind ebenso die Errichtung von Sportanlagen aller Art sowie die Einrichtung, Unterhaltung und der Betrieb von Sportanlagen und die Bereitstellung von Räumen für die Ausübung von Aktivitäten im Rahmen des Vereinszweckes.
2. Die Ziele des Vereins werden ausschließlich und unmittelbar auf gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgt. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.
4. Der Verein steht anderen Vereinen, die sich ihm im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks anschließen wollen, unter Berücksichtigung der gesetzlichen sowie satzungsmäßigen Voraussetzungen zur Aufnahme offen.

§ 3 Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind weiß-rot.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied der zuständigen Landes- und Fachverbände und als solcher deren Satzungen und Ordnungen unterworfen. Der Verein und seine Mitglieder verpflichten sich, die von den Verbänden im Rahmen ihrer Befugnisse erlassenen Beschlüsse zu befolgen und ihre Entscheidungen anzuerkennen.

B. Mitgliedschaft

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, jeder Verein oder jede Personengemeinschaft auf schriftlichen Antrag an den Vorstand werden.
2. Der Verein besteht aus den folgenden Mitgliedschaften:
 - a) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
 - c) Jugendliche vom 15. bis 18. Lebensjahr
 - d) Ehrenmitglieder entsprechend der Ehrungsordnung
 - e) Gruppenmitglieder (eine bestimmte oder unbestimmte Zahl von Personen, die sich
 - f) als geschlossene Gruppe dem Verein anschließen)
 - g) Juristische Personen
 - h) kooperative Mitglieder (Einzelpersonen, Gemeinschaften, juristische Personen, die sich zusammen mit dem Verein für den Vereinszweck einsetzen)
 - i) Fördermitglieder (Einzelpersonen, Gemeinschaften oder juristische Personen, die den Verein über eine bestimmte oder unbestimmte Zeit ideell oder materiell unterstützen).
3. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied den Mitgliedsbeitrag und eventuelle Zusatzbeiträge für das laufende Geschäftsjahr zu bezahlen.
 - a) Die Aufnahme gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von einem Monat nach Eingang des Antrages ein anderslautender Bescheid erteilt wird.
 - b) Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und braucht nicht begründet zu werden. Gegen die Ablehnung ist das Rechtsmittel der Berufung an den Ältesten- und Ehrenrat möglich, der endgültig entscheidet.
 - c) Die Mitgliedschaft beginnt zu dem im Antrag / Vertrag oder bei der mündlichen Anmeldung genannten Zeitpunkt.
 - d) Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Kalenderjahr.
 - e) Für Mitglieder in Form einer juristischen Person, kooperativer Mitglieder oder Fördermitglieder im Sinne des § 6 Ziffer 2. e), f), g), h) werden besondere vertragliche Vereinbarungen getroffen.
 - f) Für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen sowie von beschränkt geschäftsfähigen Bewerbern ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen bzw. beschränkt Geschäftsfähigen. In der Eintrittserklärung wird auf diese Haftungserklärung besonders hingewiesen.

- g) Mit der Einreichung des Aufnahmeantrags anerkennt der Bewerber, für den Fall der Aufnahme, die Satzungen des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
- h) Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, auf Verlangen einen Auszug aus der Vereinssatzung. Jedes Mitglied ist berechtigt, in die Vereinssatzung Einsicht zu nehmen. Auf Anforderung erhält jedes Vereinsmitglied die Satzung der jeweiligen Verbände zur Einsicht, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
- i) Die Mitgliederdaten aus den Aufnahmeanträgen werden maschinell gespeichert und gemäß Datenschutzgesetz nur für Vereinszwecke genutzt. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, ausgenommen zur Erstellung der Mitgliedsausweise.

4. Die Mitglieder der Abteilungen müssen Mitglied des Vereins sein.

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Tod des Mitglieds
- b) Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand bis 30.9. zum Ende des gleichen Jahres erfolgen kann. Bei Minderjährigen und beschränkt Geschäftsfähigen ist die Erklärung des gesetzlichen Vertreters notwendig
- c) Streichung in der Mitgliedskartei
- d) Ausschluss aus dem Verein
- e) Vereinsauflösung
- f) Verlust der Rechtsfähigkeit, soweit es um die Mitgliedschaft einer juristischen Person handelt
- g) Ablauf einer zeitlichen befristeten Mitgliedszeit ohne Kündigung
- h) Kündigung eines sonstigen Vertrages oder einer sonstigen Vereinbarung

6. Ein Mitglied kann aus der Mitgliederkartei gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung von Beiträgen oder Umlagen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist. Die Streichung kann vom Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, in dem die Streichung angedroht wurde, drei Monate vergangen sind. Das Mitglied ist von der Streichung zu verständigen, falls es der postalische Weg zulässt.

7. Die Beitragspflicht der durch Austritt oder Streichung ausscheidenden Mitglieder erlischt mit Ablauf des Kalenderjahres bzw. nach Ende des Vertrags oder der Vereinbarung.

8. Der Ausschluss kann auf Vorschlag des Vorstandes durch den Vereinsrat mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden:

- a) wegen schweren oder vorsätzlichen Verstoßes gegen die Interessen des Vereins (vereinschädigenden Verhaltens)
- b) bei Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie bei Verstoß gegen die Satzungen der zuständigen Landes- und Fachverbände.
- c) wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder seiner Abteilungen oder eines Verbandes, dem der Verein oder seine Abteilungen angeschlossen sind, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt
- d) bei grobem unsportlichen Verhalten
- e) wenn das Vereinsmitglied böswillig Vereinseigentum beschädigt oder zerstört.

9. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Ältesten- und Ehrenrat zu, welcher endgültig entschei-

det. Weitere rechtliche Schritte sind danach nicht mehr möglich. Bis zur Rechtskraft des Beschlusses über den Ausschluss ruhen die Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein.

10. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an den Ältesten- und Ehrenrat steht jedoch nur ihren gesetzlichen Vertretern zu.

11. Soweit durch das Ausschlussverfahren besondere Kosten entstehen, können diese dem betroffenen Mitglied durch Mehrheitsbeschluss des Vereinsrates auferlegt werden.

12. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an die Geschäftsstelle des Vereins zurückzugeben.

13. Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Wochen nach dem Erlöschen der Mitgliedsrechte durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Anträge und Diskussionen teilzunehmen.

2. Ein Mitglied ist bei Wahlen der Vereinsgremien mit Vollendung des 14. Lebensjahres stimmberechtigt und ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar. Für Jugendliche gelten besondere Bestimmungen (Jugendordnung).

3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen sind die vom Vorstand und von der jeweiligen Abteilung erlassenen Ordnungen verbindlich. Den berechtigten Weisungen von Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten. Die Anlagen und Einrichtungen des Vereins sowie auch vereinsfremde Anlagen sind sorgsam zu behandeln.

4. Für die Mitglieder sind die Satzungen, Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Sie müssen insbesondere die festgesetzten Vereins-, Abteilungs- oder Zusatzbeiträge fristgemäß bezahlen.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

6. Jede Anschriftenänderung, Namensänderung oder Kontoänderung ist unverzüglich der Geschäftsstelle zu melden.

7. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird durch die Delegiertenversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung festgehalten. Die Jahresbeiträge müssen mindestens in der Höhe des Richtsatzes festgesetzt werden, den die Stadt Heilbronn als Voraussetzung für die Gewährung von Zuschüssen nach den Sportförderungsrichtlinien festgesetzt hat.

2. In besonderen Fällen kann die Delegiertenversammlung Zusatzbeiträge beschließen.

3. Die Höhe der Beiträge für Mitglieder in Form einer juristischen Person, kooperativer Mitglieder oder Fördermitglieder im Sinne des nach § 6 Ziffer 2. e) bis h) werden vom Vereinsrat festgesetzt oder vereinbart.

4. Die Mitgliedsbeiträge und eventuelle Zusatzbeiträge für den Hauptverein fließen der Hauptkasse zu.

5. Zusatzbeiträge oder Umlagen, die nur einer Abteilung zugutekommen, werden in der Abteilungsversammlung festgesetzt und bedürfen der Genehmigung durch den Vereinsrat.

6. Mitglieder können von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages und der Zusatzbeiträge auf schriftlichen Antrag vom Vorstand ganz oder teilweise befreit werden, wenn sie aus finanziellen Gründen zur Bezahlung der Beiträge nicht in der Lage sind und entsprechende Nachweise vorlegen.

7. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung aller Beiträge befreit.

8. Mitglieds- und Zusatzbeiträge werden im 1. Quartal jeden Kalenderjahres durch Bankeinzug im Voraus erhoben. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Besondere Beitragsrechnungen werden keine erstellt. Bei Beiträgen, die nicht einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10 Prozent des eingeforderten Betrags, mindestens 5 Euro, erhoben werden.

§ 9 Ehrungen

Ehrungen werden auf Vorschlag des Ältesten- und Ehrenrates vom Vorstand satzungsgemäß behandelt. Näheres bestimmt die Ehrungsordnung.

C. Verwaltung des Vereins

§ 10 Organe

Organe des Vereins, die im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Willen des Vereins bilden, seine Ziele festlegen, seine Geschicke leiten und das Vereinsvermögen verwalten, sind:

1. Die Mitgliederversammlung (§11)
2. Die Delegiertenversammlung (§12)
3. Der Vorstand (§13)
4. Der Vereinsrat (§14)
5. Der Ältesten- und Ehrenrat (§15)
6. Die Abteilungsversammlung (§16)
7. Die Jugendvollversammlung (§17)

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich, soweit die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Zu den Sitzungen der Organe können sachkundige Personen zugezogen werden.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) wichtige Änderungen der Satzung in Bezug auf die folgenden Bestimmungen der Satzung: Name des Vereins (§ 1), Zweck des Vereins (§ 2), Organe des Vereins (§ 10), Mitgliederversammlung (§ 11), Delegiertenversammlung (§ 12)
 - b) Auflösung oder Fusion des Vereins.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt bei Bedarf durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter durch Veröffentlichung (Einstellung) in der Homepage und dem Mitteilungsblatt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Ist weder der Erste Vorsitzende noch einer seiner Stellvertreter anwesend, so ist die Versammlung erneut einzuberufen. Ist auch bei einer erneuten Einberufung der Erste Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter nicht anwesend, wird die Versammlung vom Vorsitzenden des Ältesten- und Ehrenrates geleitet. Ist dieser auch nicht anwesend, ist der Versamm-

lungsleiter aus der Mitte der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Wahl des Versammlungsleiters leitet in diesem Fall das älteste anwesende und uneingeschränkt geschäftsfähige Vereinsmitglied.

4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt nach Absatz 5. und § 23. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

5. Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen spätestens zwei Wochen vorher beim Ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätete Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden müssen, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Anträge zur Satzungsänderung müssen bis jeweils spätestens 31. Januar beim Ersten Vorsitzenden vorliegen und mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Anträge zur Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsantrag zugelassen werden. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Wird eine Satzungsbestimmung geändert, welche eine Voraussetzung zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt vorher zu hören.

6. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs der Mitgliederversammlung ist vom Vereinsrat eine Geschäftsordnung zu beschließen.

7. Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, wird ein Protokoll geführt, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

§ 12 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Berichts des Ersten Vorsitzenden
- b) Entgegennahme der Kassenabrechnung des Vereins
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer
- e) Wahl der Beiräte des Vereinsrates
- f) Wahl des Ältesten- und Ehrenrates
- g) Beschluss über Erwerb, Bau, Herstellung und Beschaffung, Veräußerung von Gegenständen, Liegenschaften und dergleichen im Wert von über 200.000 Euro im Einzelfall
- h) Entscheidung über Anträge des Vereins, seiner Organe oder der Mitglieder
- i) Genehmigung der Haushaltspläne
- j) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Zusatzbeiträge für Mitglieder nach § 6, 2. a) bis d)
- k) Änderung der Satzung, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist
- l) Genehmigung von Änderungen der Ordnungen

2. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a) den Mitgliedern des Vereinsrates
- b) den Delegierten der Abteilungen
- c) den Jugendleitern der Abteilungen
- d) dem Ältesten- und Ehrenrat

Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin ist beratendes Mitglied.

3. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, der Delegiertenversammlung beizuwohnen, sich mit Fragen an die Delegierten zu wenden und dort Anträge zu stellen; insoweit gilt § 11 Ziffer 5 bzw. unten Ziffer 10 entsprechend. Stimmberechtigt sind jedoch nur die in Nr. 2. genannten Mitglieder der Delegiertenversammlung. An der Delegiertenversammlung teilnehmenden Ver-

einsmitgliedern kann, soweit sie nicht stimmberechtigt sind, zu einem Tagesordnungspunkt auf Antrag von einem Viertel der Delegierten das Rederecht erteilt werden.

4. Die Abteilungen wählen aus ihrer Mitte in der Abteilungsversammlung die Delegierten und deren Stellvertreter. Jede Abteilung erhält je angefangenen 40 Mitgliedern einschließlich Jugendlichen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr einen Delegierten, jedoch mindestens zwei Delegierte. Eine Abteilung darf nicht mehr als ein Achtel der Delegierten im Sinne von § 12 Nr. 2 der Satzung stellen. Die Delegierten werden dem Vorstand innerhalb einer Woche nach deren Wahl mitgeteilt.

5. Die Delegierten werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

6. Die Delegiertenversammlung findet jeweils im 1. Halbjahr des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Ersten Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen durch Veröffentlichung (Einstellung) in der Homepage und dem Mitteilungsblatt des Vereins mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

7. Die Tagesordnung hat zu enthalten:

- a) Erstattung des Geschäftsberichts durch den Ersten Vorsitzenden
- b) Erstattung des Kassenberichts durch den Kassier
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Aussprache
- e) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- f) Anträge
- g) Haushaltsplan
- h) Wahlen
- i) Verschiedenes

8. Eine Delegiertenversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter zusätzlich einberufen, wenn der Vorstand die Einberufung für notwendig hält oder der Vereinsrat die Einberufung beschließt oder diese von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angaben von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt wird.

9. Die Delegiertenversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Sie entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten gemäß Punkt 1 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit andere Satzungspunkte nichts anderes vorschreiben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

10. Anträge, die der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen spätestens eine Woche vorher beim Ersten Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätete Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden müssen, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Anträge zur Satzungsänderung müssen bis jeweils spätestens 31. Januar beim Ersten Vorsitzenden vorliegen und mit der Tagesordnung bekannt gegeben werden. Anträge zur Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsantrag zugelassen werden. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Delegierten erforderlich.

11. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis vorliegt.

12. Die Delegierten sind frei in ihren Entscheidungen. Sie sind nicht an die Beschlüsse der Abteilungen gebunden.

13. Die Delegiertenversammlung kann im Einzelfall eigene Entscheidungsbefugnisse auf andere Organe übertragen.

14. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs der Delegiertenversammlung ist vom Vereinsrat eine Geschäftsordnung beschlossen.

15. Über die Delegiertenversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, wird ein Protokoll geführt, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

§ 13 Vorstand

1. Dem von der Delegiertenversammlung alle zwei Jahre zu wählenden Vorstand gehören an:

- a) Erster Vorsitzender
- b) Stellvertretender Vorsitzender
- c) Stellvertretender Vorsitzender
- d) Stellvertretender Vorsitzender
- e) Hauptkassier
- f) Schriftführer
- g) Gesamtjugendleiter
- h) Technischer Leiter

In einem Jahr sind zu wählen: a, c, e und g für zwei Jahre, im folgenden Jahr b, d, f und h für zwei Jahre.

Die Vereinigung von zwei Ämtern in einer Person wird zugelassen. Die Ämterhäufung hinsichtlich der Position des ersten Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden untereinander wird ausgeschlossen.

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Erste Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Je drei Vorstandsmitglieder vertreten im Außenverhältnis gemeinsam. Der Erste Vorsitzende, seine zwei Stellvertreter und der Hauptkassier sowie der Geschäftsführer sindzeichnungsberechtigt für alle Konten des Vereins.

3. Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Vertretung des Vereins nach außen
- b) Führung der Vereinsgeschäfte und Entgegennahme der Berichte aus den Geschäftsbereichen
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens
- d) Aufstellung des Haushaltsplanes
- e) Bereitstellung und Instandhaltung der Anlagen und Gebäude sowie der Sport- und Spieleinrichtungen des Vereins
- f) Beschlussfassung über Zuschüsse an Abteilungen und Einzelvorhaben mit einem Geldwert bis 50.000 Euro, soweit Mittel im Haushaltsplan veranschlagt sind
- g) Beschluss über dingliche Belastungen von Liegenschaften bis 50.000 Euro
- h) Beschlussfassung über Ordnungen
- i) Beschlussfassung über Verträge mit Kooperationspartnern
- j) Öffentlichkeitsarbeit
- k) Mitgliederbetreuung
- l) Koordinierung des Sportbetriebes
- m) Einberufung von Versammlungen
- n) Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder- und Delegiertenversammlung, des Vorstands, Vereinsrates, Ältesten- und Ehrenrates
- o) Einstellung und Entlassung von Mitarbeitern
- p) Verhängung von Ordnungsmaßnahmen

4. Der Vorstand ist berechtigt, Sofortmaßnahmen oder einstweilige Anordnungen zu treffen, wenn es das Ansehen oder der Bestand des Vereins erfordert.

5. Der Vorstand kann zur Erledigung der Vereinsgeschäfte eine Geschäftsstelle unterhalten und einen Geschäftsführer mit den in dieser Satzung festgelegten Rechten und Pflichten einstellen.

6. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilungsplan und mit Vereinsverwaltungsordnung und eine Finanzordnung. Er stellt unter Berücksichtigung der Satzung die Ehrungsordnung, die Beitragsordnung und die Jugendordnung auf. Im Innenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied für den ihm im Geschäftsverteilungsplan zugewiesenen Geschäftsbereich allein vertretungsberechtigt und nur dem Ersten Vorsitzenden verantwortlich. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung sind im Vorstand zu beraten. Die Vorstandsmitglieder unterrichten den 1. Vorsitzenden und den hauptamtlichen Geschäftsführer regelmäßig über die Entwicklung ihres Geschäftsbereiches.

7. Der Vorstand wird nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich und werden vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmentgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

8. Zu den Sitzungen des Vorstandes können sachkundige Personen hinzugezogen werden. Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse für besondere Aufgaben bilden.

9. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden des 1. Vorsitzenden ist unverzüglich eine Delegiertenversammlung einzuberufen, die einen neuen 1. Vorsitzenden wählt.

10. Über die Sitzungen des Vorstands, insbesondere über die Beschlüsse, wird ein Protokoll geführt, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unterzeichnet wird.

11. Wird ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt, koordiniert er im Einvernehmen mit dem Ersten Vorsitzenden die Arbeit im Vorstand. Er sorgt außerdem für die Durchführung der gefassten Beschlüsse der Organe des Vereins; ausgenommen sind die Beschlüsse der Abteilungsversammlungen. Der hauptamtliche Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle des Vereins. Darüber hinaus unterstützt er die Vorstandsmitglieder, den Vereinsrat und die Abteilungsleiter bei ihrer Arbeit. Der Geschäftsführer kann in Personalunion eine Wahlfunktion im Vorstand übernehmen, wenn dafür Sorge getragen wird, dass Anordnung und Vollzug getrennt sind. Der Geschäftsführer ist beratendes Mitglied des Vorstandes.

12. Der Vorstand ist berechtigt, bei Aufgaben der ideellen und materiellen Förderung des Vereins persönlich und fachlich geeignete Personen zur Unterstützung der Entscheidungsfindung und Durchführung von Aufgaben vor allem aus dem Bereich von Entscheidungen mit besonderer wirtschaftlicher, finanzieller, technischer oder rechtlicher Tragweite beizuziehen. Er kann diesen Personen ein Teilnahme- und Rederecht in der Delegierten- und Mitgliederversammlung erteilen. Die Berufung kann für eine einzelne Maßnahme, aber auch während der gesamten Wahlperiode des Vorstandes erfolgen; sie endet mit Beendigung der Wahlperiode des Vorstandes.

§ 14 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus:

- a) Vorstand
- b) Abteilungsleiter und ein Stellvertreter
- c) Vorsitzender des Ältesten- und Ehrenrates oder dessen Stellvertreter
- d) Vereinsjugendsprecher und Vereinsjugendsprecherin
- e) drei Beiräte, die von der Delegiertenversammlung alle zwei Jahre gewählt werden.

2. Der Vereinsrat berät den Vorstand und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung, die Delegiertenversammlung, der Vorstand oder ein Ausschuss zuständig ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Unterhaltung und Ausbau des vereinseigenen Vermögens
- b) Beratung des Haushaltsplanes und Beschlüsse über außerplanmäßige Ausgaben

- c) Beschluss über Erwerb, Bau, Herstellung und Beschaffung, Veräußerung von Gegenständen, Liegenschaften und dergleichen im Wert bis 200.000 Euro im Einzelfall, soweit Mittel im Haushaltsplan veranschlagt sind
- d) Beschluss über dingliche Belastungen von Liegenschaften über 50.000 Euro bis 100.000 Euro
- e) Vorbereitung der Mitglieder- und Delegiertenversammlung
- f) Durchführung der gefassten Beschlüsse der Mitglieder- und Delegiertenversammlung
- g) Beschlussfassung über die Jugendordnung
- h) Gründung von Abteilungen
- i) Entgegennahme der Berichte der Abteilungen
- j) Auflösung von Abteilungen mit 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen
- k) Bestätigung der Anstellung und der Entlassung des Geschäftsführers

3. Der Vereinsrat wird vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter nach Bedarf einberufen. Die Sitzungen des Vereinsrates sind nicht öffentlich und werden vom 1. Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

4. Der Vereinsrat kann Aufgaben an den Vorstand oder ein anderes Organ des Vereins delegieren. Er kann Fachausschüsse bilden. Zu den Sitzungen können sachkundige Personen zugezogen werden.

5. Der Geschäftsführer ist beratendes Mitglied des Vereinsrates und der Fachausschüsse.

6. Über die Sitzungen des Vereinsrates und der Fachausschüsse, insbesondere über die Beschlüsse, wird ein Protokoll geführt, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

§ 15 Ältesten- und Ehrenrat

1. Der Verein hat einen Ältesten- und Ehrenrat für alle Ehren- und Schiedsangelegenheiten.

2. Der Ältesten- und Ehrenrat besteht aus den Ehrengliedern, den Ehrenmitgliedern und drei weiteren Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung auf vier Jahre gewählt werden. Die Mitglieder dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder des Ältesten- und Ehrenrates wählen unter sich den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen den Ältesten- und Ehrenrat ein, leiten dessen Sitzungen und vertreten diesen im Vereinsrat.

3. Aufgaben und Befugnisse des Ältesten- und Ehrenrates:

- a) Beratung des Vorstandes
- b) kommissarische Leitung des Vereins bei Rücktritt des Vorstandes
- c) Schlichtung von Streitigkeiten
- d) Ausarbeitung von Vorschlägen für Ehrungen
- e) Erstellung der Ehrungsordnung
- f) Betreuung älterer Mitglieder

4. Der Ältesten- und Ehrenrat tagt nicht öffentlich und entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern und zur Verleihung von Verdienstnadeln bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Ältesten- und Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

5. Der Ältesten- und Ehrenrat kann zu seinen Sitzungen sachkundige Mitglieder hinzuziehen.

§ 16 Abteilungen/Abteilungsversammlung

1. Der Verein setzt sich aus einzelnen Abteilungen mit voneinander verschiedenem Sportangebot zusammen. Die Abteilungen werden vom Vereinsrat gegründet. Sie können in Sparten untergliedert sein, die jedoch dem Abteilungsleiter unterstehen. Angestrebt werden die Sparten Freizeitsport und Leistungssport. Alle Abteilungen werden im Außenverhältnis durch den Vorstand vertreten.
2. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen; sie können sich eigenständig eine Geschäftsordnung geben. Vorstand und Vereinsrat können Richtlinien oder Ordnungsanweisungen für die Benützung der zur Verfügung stehenden Anlagen, Einrichtungen und Geräte geben.
3. Mitglieder und Trainingsteilnehmer einer Abteilung sind Mitglieder des Vereins.
4. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Er besteht mindestens aus dem Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, dem Kassier und dem Schriftführer. Die Abteilungen wählen den Ausschuss und die Delegierten zur Delegiertenversammlung in den Abteilungsversammlungen. Das Wahlergebnis ist innerhalb einer Woche dem Vorstand mitzuteilen. Der Vorstand hat bezüglich der Wahl des Abteilungsausschusses oder einzelner Mitglieder ein Vetorecht. Dieses ist unverzüglich nach Mitteilung des Wahlergebnisses auszuüben. In diesem Fall ist eine Neuwahl vorzunehmen. Die Abteilungsversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vom Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres vor der Delegiertenversammlung einberufen. Zeitgleich wird der Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung unterrichtet. Der Vorsitzende und/oder seine Stellvertreter können an der Versammlung teilnehmen. Sie sind zu den Tagesordnungspunkten zu hören. Der Abteilungsleiter ist verpflichtet, auf Antrag des Vorstands eine Abteilungsversammlung einzuberufen.
5. Die Abteilungsleiter und ihre Ausschüsse sind selbstständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht der Vorstand hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses. Der Vorstand ist berechtigt, im Einzelfall Weisungen zu erteilen, wenn dies zur Wahrung der Vereinsinteressen erforderlich ist.
6. Die Abteilungen führen eigene Kassen und sind verpflichtet, hierfür einen Kassier zu stellen, der für die ordnungsgemäße Kassenführung unter Aufsicht des jeweiligen Abteilungsleiters zuständig ist. Es wird ein Haushaltsplan erstellt und mit der Abrechnung des Vorjahres dem Kassier des Hauptvereins übergeben.
7. Die Abteilungen verwalten ihre Einnahmen (ohne Mitgliedsbeiträge) und Ausgaben. Zur Finanzierung des Spielbetriebes dürfen keine Kredite aufgenommen werden. Der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen, insbesondere von längerfristigen Arbeits- und Mietverträgen, bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
8. Die Abteilungen tragen sich grundsätzlich finanziell selbst. Sie können von ihren Mitgliedern einen Abteilungsbeitrag erheben. Die Höhe des Abteilungsbeitrages wird von der Abteilungsversammlung festgesetzt. Die Abteilungen können auf Antrag vom Hauptverein nach der jeweiligen Finanzlage und Möglichkeit anteilige Zuschüsse erhalten. Voraussetzung dafür sind die Erhebung des Abteilungsbeitrages und die Vorlage eines Haushaltsplanes.
9. Der Vorstand beschließt über die Zuweisungen, welche über das Kalenderjahr verteilt sein können.
10. Zuschussanträge für das folgende Kalenderjahr müssen vom Abteilungsleiter bis spätestens 30.11. beim 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingereicht werden. Nachträglich eingereichte Anträge können nur in begründeten Fällen angenommen werden. Der Vorstand hat eine

Zweckbindung von Zuschüssen an die Abteilungen zu beachten; dies gilt auch für die Übungsleiterpauschale.

11. Spenden gegen Spendenbescheinigung sind nur an/über den Hauptverein möglich. Eine Zweckbindung des Spenders zugunsten einer Abteilung ist zu beachten.

12. Die Abteilungen sind verpflichtet, Ausgaben, die das vorhandene Guthaben übersteigen, im Einvernehmen mit dem Vorstand zu regeln.

13. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Abteilungskassen zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.

14. Der Vorstand kann die Abteilungen verpflichten, zur Minderung der Zinslast des Hauptvereins beizutragen.

15. Der jährliche Abteilungs- und Kassenbericht wird gegenüber dem Vorstand erstattet. Dieser kann schriftlich erfolgen.

16. Für Veröffentlichungen, welche von den Abteilungen vorgenommen werden, ist der jeweilige Abteilungsleiter verantwortlich.

17. Sämtliche Veranstaltungen des Vereins sind auch Veranstaltungen der Abteilungen.

18. Im Besitz der Abteilungen befindliche Sportgeräte, Gelder oder sonstige Vermögenswerte gehen bei Auflösung der Abteilung entschädigungslos auf den Verein über.

§ 17 Jugendvollversammlung

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend. Organe der Vereinsjugend sind die Jugendvollversammlung, der Jugendausschuss und der Jugendvorstand. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung statt. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 18 Ordnungsbestimmungen

1. Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen einer Ordnungsgewalt durch den Vorstand, sofern sie sich gegen die Satzung, das Ansehen oder die Ehre des Vereins vergehen. Dieser kann durch Ordnungsbeschluss folgende Maßnahmen auch nebeneinander verfügen:

- a) Verwarnung
- b) Geldbußen bis zum Zehnfachen des Einzelmitgliedsbeitrages
- c) Entziehung der Mitgliederrechte
- d) Sperre bei aktiven Spielen
- e) Androhung des Ausschlusses
- f) Ausschluss (gemäß § 6 dieser Satzung)

2. Abteilungsleiter können Ordnungsmaßnahmen beim Vorstand beantragen.

3. Vor der Ordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

4. Gegen den Ordnungsbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel mit einer Frist von vier Wochen an den Ältesten- und Ehrenrat gegeben, der endgültig entscheidet.

D. Schlussbestimmungen

§ 19 Niederschriften

1. Über jede Versammlung/Sitzung eines Vereinsorgans ist eine Niederschrift zu fertigen.

2. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Eine Mehrfertigung des Protokolls ist unverzüglich dem Vorstand zu übergeben.

§ 20 Haftung

1. Der Verein übernimmt keine Haftung für die von den Teilnehmern oder Gästen seiner Aktivitäten (Übungsbetrieb, Spiele, Veranstaltungen und dergleichen) eingebrachten Geld- und Wertsachen.
2. Der Verein haftet seinen Mitgliedern, den Teilnehmern seiner Veranstaltungen sowie seinen Gästen für Schäden gleich welcher Art nur im Rahmen des bestehenden Versicherungsschutzes, insbesondere der Unfall- und Haftpflichtversicherung des WLSB und der sonstigen Versicherungen. Die Haftung des Vereins ist für Tätigkeiten, die seine Organe, Übungsleiter und dergleichen unter Vorsatz oder grob fahrlässig vorgenommen haben, ausgeschlossen.

§ 21 Umweltschutz

Der Verein handelt derart, dass seine Aktivitäten zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen beitragen. Dies wird insbesondere durch Maßnahmen zum Immissionsschutz, zur Energieeinsparung, zum Schutz von Wasser und Boden sowie zur Abfallvermeidung und -verwertung sichergestellt.

§ 22 Auflösung des Vereins, Fusionen, Abteilungen

1. Der Verein soll aufgelöst werden, wenn die Mitgliederzahl unter zehn herabsinkt oder der Verein außerstande ist, seinen Zweck und seine Aufgaben zu erfüllen. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung der Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt auch die Art der Liquidation und verfügt über das vorhandene Vereinsvermögen, das nur für gemeinnützige Zwecke Verwendung finden darf. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind für den Fall der Auflösung des Vereins der Erste und die drei stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vereinsvermögen weiterhin zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Über die Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung hilfsweise der Vorstand i.S. d. § 26 BGB. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
4. Die Fusion mit einem anderen Verein bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung. Im Falle einer Verschmelzung nach dem UmwG mit einem anderen gemeinnützigen Verein geht das Vereinsvermögen auf den übernehmenden bzw. neuen Rechtsträger über.
5. Soweit die Abteilung Ringen die zur finanziellen Absicherung des Sportbetriebes in der Bundesliga Ringen noch zu gründende Kapitalgesellschaft (in Form einer GmbH) für den Fall der Beendigung ihrer Zugehörigkeit zur Bundesliga auflöst, kann auf Beschluss der Abteilung mit einfacher Mehrheit der bisher bestehende Namen der Abteilung wieder verwendet werden. Insoweit kann sie ferner beantragen, dass durch Satzungsänderung § 1 Abs. 3 Satz 2 der Satzung aufgehoben wird.

§ 23 Teilweise Unwirksamkeit

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in dieser Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

§ 24 Inkrafttreten der Satzung

1. Die vorstehende Satzung ist am 17.01.2014 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart in Kraft.
2. Sofern wegen einer Auflage des Amtsgerichts oder anderer Ämter diese Satzung aus formalen Gründen ergänzt oder geändert werden muss oder redaktionelle Gründe hierzu Anlass geben, ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB hierzu befugt.

Letzte Änderung: 30.09.2021